

Bekanntmachung der Gemeinde Leezen

2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Leezen im Bereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 „An der Feuerwehr“ der Gemeinde Leezen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen hat am 11.01.2017 die 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 „An der Feuerwehr“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Das Änderungsverfahren wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wird ebenfalls in diesem Crivitzer Amtsboten vom 24.02.2017 bekannt gemacht. Mit Ablauf des 24.02.2017 tritt die Satzung über die 1. Änderung des B-Plans 13 der Gemeinde Leezen „An der Feuerwehr“ in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der o. g. Änderung des Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen der wirksamen 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leezen vom 25.05.2014 werden in dem von der 2. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle von Flächen für eingeschränktes Gewerbe werden zukünftig ein Teilbereich als Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehr) und ein Teilbereich als sonstiges Sondergebiet (großflächiger Einzelhandel) dargestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leezen wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des 24.02.2017 wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leezen wirksam.

Jedermann kann die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leezen ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Leezen, 19.01.2017

**Im Original gez.
G. Förster
Der Bürgermeister**

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 24.02.2017 im „Crivitzer Amtsbote“ veröffentlicht.

Leezen, 19.01.2017

**Im Original gez.
G. Förster
Der Bürgermeister**

Darstellung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Leezen vom 25.05.2014



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, Nr. 1 bis 11 BauNVO



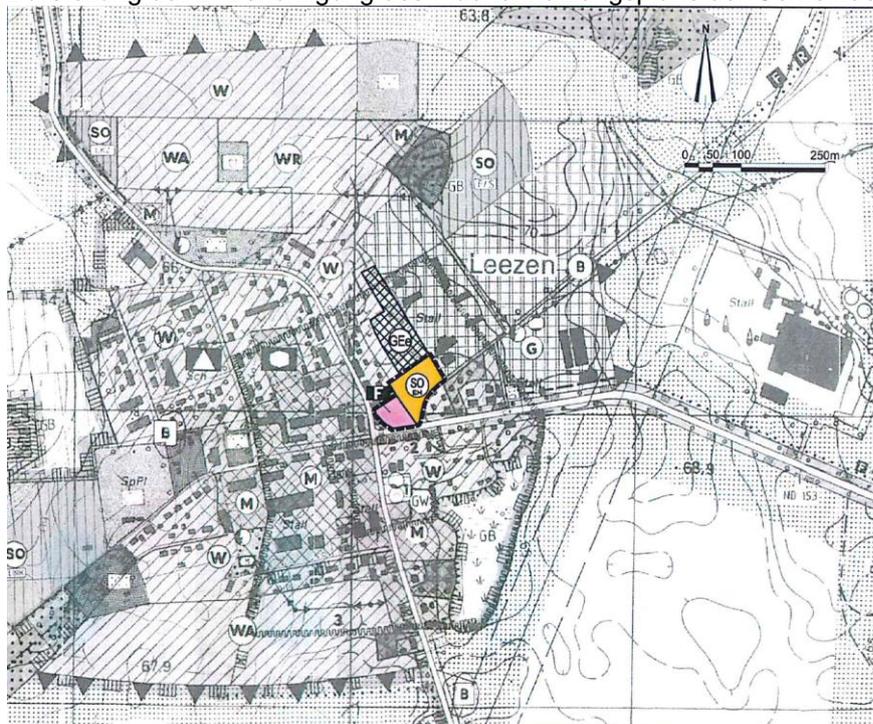
Gewerbegebiet eingeschränkt
(§ 8 BauNVO)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 2. Berichtigung

Darstellung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Leezen



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, Nr. 1 bis 11 BauNVO



sonstiges Sondergebiet
großflächiger Einzelhandel
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit
Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und
privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf,
Flächen für Sport- und Spielanlagen
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf



Feuerwehr

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 2. Berichtigung